

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen  
der Gemeinde Nobitz  
(Straßenausbaubeitragssatzung – SABS)  
vom 9. Juni 2020**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 28. Mai 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

Es wird folgender § 11 neu aufgenommen:

**„§ 11 Anwendungsbereich**

Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nobitz, den 09.06.2020  
Gemeinde Nobitz

gez.  
Hendrik Läbe  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Nobitz (Straßenausbaubeitragssatzung – SABS) vom 9. Juni 2020 wurde durch Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt `Landkurier´ der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinde Göpfersdorf“ in der Ausgabe Nr. 12/20 vom 20. Juni 2020 öffentlich bekannt gemacht.